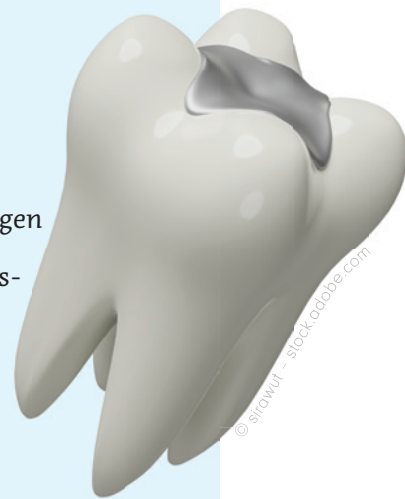


Streit um die Ästhetik

Private Zusatzversicherungen. Ist die Mehrfarbentechnik bei Mehrschichtfüllungen medizinisch notwendig? Während Gerichte die medizinische Notwendigkeit von Ästhetik vielfach bejahen, wollen private Versicherungen diese höherwertige Leistung in ihren Vertragsklauseln oftmals ausschließen.

Autor: Dr. Dr. Alexander Raff



36

Alle kennen den wichtigen § 28 Abs. 2 SGB V, der Füllungen, die als Sachleistungen zu erbringen sind, von denjenigen unterscheidet, die Mehrkosten auslösen und hierzu regelt: „Die zahnärztliche Behandlung umfasst die Tätigkeit des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist. Wählen Versicherte bei Zahnfüllungen eine darüber hinausgehende Versorgung, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. In diesen Fällen ist von den Kassen die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung als Sachleistung abzurechnen. In Fällen des Satzes 2 ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen.“

Mit dieser als subjektives Recht verankerten Mehrkostenregelung gewährleistet der Gesetzgeber den Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen, für alle finanzierbaren Krankenversicherung auf der einen Seite und dem individuellen Interesse des gesetzlich versicherten Patienten, sich frei für eine Versorgung entscheiden zu können, auf der anderen Seite. Versicherte können so jede in Betracht kommende Füllungsversorgung wählen, ohne den Anspruch gegenüber ihrer Krankenkasse auf Kostenübernahme in Höhe der GKV-Leistung zu verlieren.

Böses Erwachen

Diese gesetzliche Regelung hat für die Versicherten die Auswirkung, dass sie bei einer aufwendigeren Füllungsversorgung nur die Mehrkosten selbst zu tragen haben. Angesichts dieses Sachverhaltes schließen viele gesetzlich Krankenversicherte eine private Zusatzversicherung für die von ihnen gewünschten höherwertigen Versorgung ab. Wählt also ein GKV-Patient eine über die Vertragsleistung hinausgehende Füllungsversorgung, beispielsweise Gussfüllung, Keramikinlay, adhäsive Komposit- oder Kompomer-Restoration in Dentin-Adhäsivtechnik im Seitenzahnbereich mit separatem Arbeitsschritt durch das Verwenden eines zusätzlichen Adhäsives, Mehrschichtfüllung in Mehrfarbentechnik im Sinne einer ästhetischen Optimierung, geht der Patient davon aus, dass diese außervertraglichen Leistung nach Einreichen der Privatrechnung (inklusive vorliegendem Abzug der Sachleistung) von seiner privaten Zusatzversicherung je nach Vertrag voll oder zu einem gewissen Prozentsatz übernommen wird.

Wenngleich die Abgrenzung zwischen „Vertragsfüllung“ und außervertraglicher Füllung in der Regel gut gelingt, erweist

sich gegenwärtig die Erstattung von Füllungen im Frontzahnbereich in Mehrfarbentechnik im Sinne einer ästhetischen Optimierung als problematisch. Hier verweisen die Versicherungen oftmals darauf, dass eine solche Optimierung nicht medizinisch notwendig und daher automatisch im Versicherungsumfang nicht enthalten sei.

Juristisch nicht geklärt

Es stellt sich damit die juristisch ungeklärte Frage, ob diese unterstellte nicht gegebene medizinische Notwendigkeit haltbar ist. In diversen Urteilen haben Gerichte gerade im Bereich der Privatversicherung die Einhaltung auch einer höherwertigen Ästhetik im Zahnersatz als medizinisch notwendig erachtet, so etwa das Landgericht Essen (10.1.2005, Az. 1 O 215/02) und das Landgericht Köln (11.1.2006, Az. 23 O 501/03; 3.2.2010, Az. 23 O 56/07).

Grundsätzlich können sich die ästhetischen Anforderungen für Zahnersatz gerade nicht von denen für Frontzahnfüllungen unterscheiden. Folglich sollte davon ausgegangen werden können, dass private Zusatzversicherungen Ästhetik bei Kunststoffverfahren genauso wie bei Verfahren zum Zahnersatz berücksichtigen. Die Mehrfarbentechnik ist demnach auch bei Füllungen als medizinisch notwendig zu erachten.

Indes kann die Klärung der Frage, inwieweit ästhetisch hochwertigere Frontzahnfüllungen von privaten Zusatzversicherungen individuell abgedeckt sind, nur durch das genaue Studium des Versicherungsvertrages erfolgen. Sind diese nicht explizit ausgeschlossen, so ist durch deren ästhetischen Mehrwert von einer medizinischen Notwendigkeit in der Regel auszugehen.

Es empfiehlt sich gegebenenfalls für den Vertragszahnarzt bei Anwendung der Mehrfarbentechnik im Frontzahnbereich den zusatzversicherten Patienten auf mögliche versicherungsvertragsbedingte Erstattungsschwierigkeiten hinzuweisen. Existieren in den Versicherungsverträgen klare Ein- beziehungsweise Ausschlusskriterien zur Kostenübernahme von Mehrfarbentechnikfüllungen an den Frontzähnen, erspart dies dem Versicherten und indirekt auch dem Zahnarzt Überraschungen und Ärger, wenn die Mehrkosten nicht (voll) erstattet werden. ■



Dr. Dr. Alexander Raff

Mitglied im GOZ-Expertenrat des FVDZ

Normgerechte Druckluft – entspannte Behandlung



Dentale Druckluft ist Druckluft gemäß der internationalen Norm ISO 22052. Kompressoren von Dürr Dental bringen sie zuverlässig in die Zahnarztpraxis – zusammen mit weiteren Vorteilen.

Ölfrei, trocken und hygienisch muss dentale Druckluft sein, und sie darf keine zu großen partikulären Verunreinigungen aufweisen. Das folgt unmittelbar aus Kapitel 5.3 der maßgeblichen Norm ISO 22052. Über die fachlichen Maßgaben hinaus ist gerade der Kompressor eine Herzensangelegenheit und wird konsequenterweise als das „Herz der Praxis“ bezeichnet. Denn ihm verdanken die Teams und ihre Patienten, dass Hand- und Winkelstücke, Pulverstrahlgeräte, Behandlungseinheiten und CAD CAM-Geräte wie am Schnürchen arbeiten. Dennoch hält sich der „Kollege Kompressor“ bescheiden im Hintergrund und beansprucht bis auf einen jährlichen Filterwechsel kaum Aufmerksamkeit.



Wenn gewünscht, stellt er sogar sieben mal vierundzwanzig Stunden pro Woche dentale Druckluft zur Verfügung. Eine spezifische Definition dentaler Druckluft für die zahnärztliche Praxis gibt die noch recht junge ISO 22052. Sie ist seit zwei Jahren in Kraft; seither legt sie klar fest, welche Qualitäten dentale Druckluft aufweisen muss.

Dentalkompressoren von Dürr Dental erfüllen präzise diese Norm. Darüber hinaus kommen sie weiteren für die zahnärztliche Praxis relevanten Anforderungen nach. Beispielsweise gehören Dentalkompressoren als sogenannte „aktive therapeutische Medizinprodukte“ in die Risikoklasse IIa. Damit ist unter anderem eine CE-Kennzeichnung nach der aktuell gültigen EU-Medizinprodukte-Verordnung verbunden. Dies lässt sich auf dem Typenschild an der vierstelligen Nummer hinter dem CE-Kennzeichen ablesen. Fehlt sie, so ist die Eignung des Produkts für die Anwendung in einer Zahnarztpraxis in der Europäischen Union nicht sichergestellt.

Mit einer normgerechten Druckluftanlage von Dürr Dental gemäß ISO 22052 ist die Praxis auf der sicheren Seite. Mit diesem guten Gefühl kann das zahnärztliche Team sich auf seine Patienten konzentrieren und entspannt an die Behandlungen herangehen. Darüber hinaus lässt sich mit normgerechten Druckluftanlage auch ein ordnungsgemäßer und erfolgreicher Betrieb von Fräs- oder Schleifmaschinen für die Fertigung im CAD CAM-Verfahren sicherstellen.



Mehr unter www.duerrdental.com

**DÜRR
DENTAL**
DAS BESTE HAT SYSTEM